

VERFASSUNG DER GEMEINDE BUCH

INHALTSVERZEICHNIS	Artikel:	Seite:
I. Allgemeine Bestimmungen	1 – 3	1
II. Gemeindeorganisation		
1. Organe, Wahlen und Abstimmungen	4 – 6	2 – 3
2. Büro der Gemeinde	7	4
3. Gemeindeversammlung	8 – 10	4 – 6
4. Gemeinderat	11 – 14	6
5. Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiber	15	7
Erbschaftsschreiberin oder Erbschaftsschreiber	16	8
6. Rechnungsprüfungskommission	17	8
7. Schulbehörde	18 – 19	8 - 9
III. Gemeindeaufgaben	20 – 22	9 - 10
IV. Schlussbestimmungen	23 – 24	10 - 11

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Buch, gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes vom 17. August 1998, beschliesst als Gemeindeverfassung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Einwohnergemeinde

Die Einwohnergemeinde Buch SH bildet eine selbstständige Gemeinde des Kantons Schaffhausen.

Sie ordnet ihre Angelegenheit im Rahmen des übergeordneten Rechts und der ihr zustehenden Autonomie.

Art. 2

Umfang

Die Einwohnergemeinde Buch umfasst das durch die Gemeindegrenzen bestimmte Gebiet mit allen Personen, die darin angemeldet sind.

Art. 3

amtliche Veröffentlichungen

Die amtlichen Veröffentlichungen der Gemeinde erfolgen durch Aushang am Anschlagbrett.

II. Gemeindeorganisation

1. Organe, Wahlen und Abstimmungen

Art. 4

Organe der Einwohnergemeinde

Organe der Gemeinde sind:

1. die Stimmberechtigten, die ihre Rechte an der Urne oder in der Gemeindeversammlung ausüben;
2. die Gemeindeversammlung;
3. der Gemeinderat;
4. die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident;
5. die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber;
6. die Rechnungsprüfungskommission.

Art. 5

Eidg./Kant. Wahlen und Abstimmungen

Die eidgenössischen sowie die kantonalen Wahlen und Abstimmungen finden an der Urne statt.

Art. 6**Gemeindewahlen**

An der Urne werden gewählt:

1. die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident sowie die Mitglieder des Gemeinderates;
2. die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident sowie drei Mitglieder der Schulbehörde;
3. die Rechnungsprüfungskommission;
4. ¹
5. zwei Stimmenzählerinnen oder Stimmenzähler, sowie die Stellvertretung, sofern das stille Wahlverfahren nicht zur Anwendung kommt.

Für die Wahl der Stimmenzählerinnen oder der Stimmenzähler, sowie die Stellvertretung findet grundsätzlich das stille Wahlverfahren Anwendung. Dieses Wahlverfahren ist ebenfalls anwendbar bei der Ersatzwahl von Mitgliedern des Gemeinderates oder der Schulbehörde für den Rest einer laufenden Amtsperiode mit Ausnahme der Ersatzwahl ihrer Präsidentinnen oder Präsidenten.²

Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des kantonalen Wahlgesetzes.

2. Büro der Gemeinde

Art. 7

Büro der Gemeinde

Das Büro der Gemeinde besteht aus der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten, einem weiteren vom Gemeinderat aus seiner Mitte bestimmten Mitglied sowie zwei Stimmenzählerinnen oder Stimmenzählern.

Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber gehört von Amtes wegen dem Büro, mit beratender Stimme und dem Recht auf Antragstellung, an.

3. Gemeindeversammlung

Art. 8

Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung wird gebildet aus den in der Gemeinde wohnhaften Stimmberechtigten.

Die Einladung erfolgt spätestens zehn Tage vor der Versammlung durch Publikation am Anschlagbrett der Gemeinde sowie durch Zustellung der Traktandenliste.

Einberufung

Art. 9

Aufgaben und Befugnisse

Der Gemeindeversammlung kommen die Aufgaben und Befugnisse gemäss Art. 26 des Gemeindegesetzes zu.

Im Weiteren hat die Gemeindeversammlung folgende Befugnisse:

1. Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung;
2. Erteilung des Gemeindebürgerrechts;
3. Kauf, Tausch oder Veräusserung von Grundstücken oder die Einräumung eines Baurechts. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Gemeinderates;
4. Beschlussfassung über neue Ausgaben. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Gemeinderates.

Art. 10

Sofern es mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten in der Gemeindeversammlung verlangt, findet die Schlussabstimmung an der Urne statt über:

1. Beschlüsse über den Zusammenschluss mit einer anderen Gemeinde, die Teilung der Gemeinde sowie die Änderung der Gemeindegrenzen mit Ausnahme von Grenzkorrekturen;
2. Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben von über 400'000 Fr. sowie neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von über 50'000 Fr.;

3. den Erlass oder die Änderung der Gemeindeverfassung;
4. Beschlüsse über den Beitritt zu einem Gemeindeverband, einen allfälligen Austritt sowie die Auflösung eines Verbandes.

4. Gemeinderat

Art. 11

Zusammensetzung des Gemeinderates

Der Gemeinderat besteht aus der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten und vier weiteren Mitgliedern.

Bei der Gesamterneuerung werden zunächst die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident und anschliessend die Mitglieder des Gemeinderates gewählt.

Art. 12

Referatsverteilung

Der Gemeinderat legt die Referate in einem Reglement fest und teilt sie seinen Mitgliedern zu.

Art. 13²

Befugnisse des Gemeinderates

Der Gemeinderat:

1. beschliesst über neue einmalige Ausgaben bis zu 30'000 Fr. sowie neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu 10'000 Fr.;

2. entscheidet bis zum Verkehrswert von 100'000 Fr. über Kauf, Tausch oder Veräusserung von Grundstücken und Liegenschaften oder die Einräumung eines Baurechtes.

Art. 14

Der Gemeinderat bildet in seiner Gesamtheit die Erbschaftsbehörde.²

Er wählt auf die verfassungsmässige Amtsdauer:

1. Mitglieder des Büros der Gemeinde;
2. Weitere ständige Kommissionsmitglieder;
3. Spezialkommissionen mit besonderen Aufgaben, zeitlich beschränkt;
4. Alle jene Funktionäre, deren Ernennung nicht anderen Organen vorbehalten ist.
5. **Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiber**

Art. 15

Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber erfüllt die ihr/ihm nach dem Gemeindegesezt obliegenden Aufgaben.

**Gemeindeschreiberin/
Gemeindeschreiber**

Sie oder er ist zuständig für die Vornahme amtlicher Beglaubigungen gemäss Art. 23 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum ZGB.

Art. 16²

**Erbschaftsschreiberin/
Erbschaftsschreiber**

Sofern es die Geschäftslast erfordert, wählt der Gemeinderat eine Schreiberin oder einen Schreiber der Erbschaftsbehörde

6. Rechnungsprüfungskommission**Art. 17**

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern, wovon mindestens eines in der Gemeinde stimmberechtigt sein muss.

7. Schulbehörde**Art. 18**

Die Schulbehörde besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, drei weiteren, von der Gemeinde gewählten Mitgliedern sowie von Amtes wegen dem für die Schulbelange zuständigen Mitglied des Gemeinderates

Mit beratender Stimme und dem Recht der Antragstellung gehört der Schulbehörde im Weiteren eine Vertreterin oder ein Vertreter der Lehrerschaft an; die Vertretung wird von der Schulbehörde auf Antrag der Lehrerschaft gewählt.

Art. 19²

Wird die Führung der Schule vollständig einer anderen Gemeinde übertragen, entfallen während dieser Zeit die Aufgaben der Schulbehörde und sie wird während dieser Zeit nicht bestellt.

III. Gemeindeaufgaben**Art. 20**

Gemeindeaufgaben können alle dem Wohl der Gemeinde dienenden Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich Aufgaben des Bundes oder des Kantons sind.

Art. 21

Die Gemeinde Buch setzt sich im Rahmen des Gemeinderechts insbesondere ein für:

1. Die Pflege und Betreuung der betagten Personen;
2. Die Förderung der Dorfkultur. Sie kann im Rahmen des Budgets Beiträge an kulturelle Veranstaltungen leisten;
3. die Erhaltung des Dorfbildes und den Denkmalschutz;
4. die Erhaltung und Pflege natürlicher Lebensräume.

Art. 22

Die Gemeinde Buch erfüllt ihre Aufgaben sparsam, wirtschaftlich und nachhaltig.

Soweit möglich arbeitet sie mit Privaten oder anderen Gemeinden zusammen.

IV. Schlussbestimmungen**Art. 23**

Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeverfassung wird die Verfassung der Einwohnergemeinde Buch vom 26. Juni 2002 aufgehoben.

Bis zur Regelung der Referate durch den Gemeinderat gilt Art. 21 der Verfassung der Einwohnergemeinde vom 26.06.2002 über die Umschreibung der Referate weiter.

Art. 24


Diese Verfassung tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Sie ist in die Sammlung des Gemeinde-
rechts aufzunehmen.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt
am: 28. November 2014

Einwohnergemeinde Buch SH

Der Präsident:



R. Tappolet

Die Gemeindegeschreiberin:



S. Ruh

Vom Regierungsrat gemäss Regierungsratsbeschluss

vom **10. Feb. 2015** genehmigt.

Der Staatsschreiber:



Dr. Stefan Bilger

Fussnoten:

¹ aufgehoben gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss
vom 28.11.2014, vom Regierungsrat genehmigt
am

² Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss
vom 28.11.2014, vom Regierungsrat genehmigt
am